



# ***Laientheater Wiesendangen***

## ***Statuten***

## **Statuten des Lientheaters Wiesendangen**

### **I. Allgemeines**

1

Unter dem Namen Lientheater Wiesendangen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verbreitung des Volkstheaters:

- a) Öffentliche Aufführung von Volksstücken
- b) Öffentliche Darbietungen (Unterhaltungs- und Volksmusik)

### **II. Mitgliedschaft**

3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

4

Als Aktivmitglieder können Personen, die Freude am Theaterspielen haben, aufgenommen werden.

5

Aktivmitglieder, welche sich durch ausserordentliche Leistungen und die Wohlfahrt für den Vereins verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre aktiv tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6

Zu Freimitgliedern werden von der Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt, welche seit 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören.

7

Als Passivmitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Vereine aufgenommen werden, wenn sie die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge entrichten.

8

Bei Bedarf können Nichtmitglieder zur Mitwirkung in Theateraufführungen beigezogen werden, sofern sie in Wiesendangen wohnhaft sind. Sie unterstehen während ihres Wirkens den Statuten, sind aber nicht beitragspflichtig. An allfälligen Versammlungen besitzen sie kein Stimmrecht.

### **III. Rechte und Pflichten**

9

Beitrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Jedes Mitglied erhält bei Eintritt die Statuten. Es verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss, im Todesfall oder bei Auflösung der in Art. 7 aufgeführten Firmen und Vereine.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich bis zur GV angezeigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, welche dem Verein durch ihre Handlungen oder ihr Betragen schaden, oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach vorausgegangener Mahnung ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

Verursacht ein Mitglied oder Mitspieler durch böswilliges oder eigenmächtiges Handeln den Ausfall einer oder mehrerer Theateraufführungen, so kann er auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung für den nachgewiesenen, entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der GV obligatorisch.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Organe

10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Regie
- e) die Revision

11

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Sie findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand beruft ausserordentliche Generalversammlungen ein, wenn er es für nötig erachtet. Verlangt ein Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftlich begründetes Gesuch eine solche, so ist der Vorstand verpflichtet, diese innert Monatsfrist einzuberufen.

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied, leitet die Versammlung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

12

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von Stimmzählern
3. Protokoll der vorherigen Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassenberichte und Rechnungsabnahme
6. Wahlen
  - a) Vorstandsmitglieder
  - b) Präsident
  - c) Revisoren
7. Mutationen
8. Verpflichtungen des Regisseurs
9. Jahresprogramm
10. Festsetzung der Jahresbeiträge
11. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
12. Anträge
13. Mitteilungen
14. Verschiedenes

13

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mit einer kurzen Begründung versehen bis spätestens 15. Januar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

14

In allen Versammlungen sind sämtliche Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitglieder stimmberechtigt. Wahlen und Abstimmungen können, je nach Beschluss der Versammlung, offen oder geheim stattfinden. Es entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

15

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein an seiner Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, und Beisitzer. Für die Aufführungen kann der Vorstand ein OK ernennen. Wiederwahl ist gestattet. Der Regisseur hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Seine Stimme ist beratend.

16

Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident, letzterer jedoch nur in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Erachtet es der Vorstand als Notwendigkeit, können von ihm weitere Vorstandsmitglieder als unterschriftsberechtigt bezeichnet werden.

17

Die Kompetenz des Vorstandes für eine einmalige Vereinsausgabe beträgt Fr. 2'000.--. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu visieren.

18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

19

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme der Rechnung an die Generalversammlung einzureichen.

20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Auflösung**

21

Die Auflösung des Vereins kann, auf Antrag des Vorstandes, nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar nur dann, wenn der Antrag auf der Geschäftsliste aufgeführt ist. Der Beschluss muss von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Material, sowie das Vermögen der politischen Gemeinde Wiesendangen zu übergeben, die es für einen sich allenfalls später bildenden Verein gleicher Art zur Verfügung hält. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde zu. Das Bestimmungsrecht hat der Gemeinderat.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. März 2004 genehmigt worden.

Eine Änderung kann nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Geschäftsliste der Generalversammlung steht.

Wird an der Generalversammlung ein Revisionsantrag gestellt, so kann darüber beraten werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst an der nächsten Generalversammlung möglich.

Wiesendangen, 4. März 2004

Laientheater Wiesendangen

Der Präsident

Die Aktuarin